

## Richtlinie

für die Gewährung einer Zuwendung für den Ersatz „alt gegen neu“ von Einzelraumfeuerungsanlagen<sup>1</sup>

### Städtisches Förderprogramm 2017 für den Austausch alter festbrennstoffbefeuerter Öfen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf durchgängige geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Die verwendeten Funktionsbezeichnungen sind stets geschlechtsneutral zu verstehen.

| Inhaltsverzeichnis                                    | Seite |
|---|-------|
| 1. Gegenstand der Förderung                           | 1     |
| 2. Antrags- und Zuschussberechtigte                   | 2     |
| 3. Rechtsanspruch                                     | 2     |
| 4. Gesamtförderungsbetrag und Laufzeit                | 2     |
| 5. Fördervoraussetzungen                              | 2     |
| 6. Ausschluss   | 2     |
| 7. Art und Umfang der Zuwendung                       | 3     |
| 8. Förderverfahren, Antragstellung                    | 3     |
| 9. Förderzusage                                       | 4     |
| 10. Verwendungsnachweis, Auszahlung von Fördermitteln | 5     |
| 11. Inkrafttreten                                     | 5     |

#### 1. Gegenstand der Förderung

Auf der Basis des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 22.10.2014 ist zum 01. Januar 2015 eine verschärfte Münchner Brennstoffverordnung (BStV) in Kraft getreten. Sie dient als Maßnahme der 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München zur Verbesserung der Luftqualität und zur Förderung des Gesundheitsschutzes für die Münchner Bevölkerung. Die BStV erstreckt sich jetzt auch auf Altanlagen. Unter Altanlagen sind alle Einzelraumfeuerungsanlagen zu verstehen, die vor dem erstmaligen Inkrafttreten der BStV am 30.10.1999 in Betrieb genommen wurden.

Das Förderungsprogramm soll primär dazu beitragen, die Feinstaubbelastung in München zeitnah zu verringern, und die Einhaltung der Vorgaben der europäischen Luftqualitätsrichtlinie zu gewährleisten, indem alte Einzelraumfeuerungsanlagen durch Neuanlagen ersetzt werden, welche die Grenzwerte der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) Anlage 4, Nr. 1 Stufe 2 von 1,25 g/m<sup>3</sup> Kohlenmonoxid (CO) und 0,04 g/m<sup>3</sup> Staub erfüllen.

<sup>1</sup> Gemäß § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) dienen Einzelraumfeuerungsanlagen vorrangig der Beheizung des Ausstellungsraumes (z.B. Kaminöfen).

Förderfähig ist grundsätzlich der Austausch („alt gegen neu“ durch Neukauf) bestehender Einzelraumfeuerungsanlagen, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen und eine Nennwärmeleistung von 4-15 kW aufweisen (z.B. Kamin- oder Pelletöfen). Die Anlagen müssen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München betrieben werden. Die neue Anlage darf bis zu folgendem Datum nicht weiter veräußert werden:

- 31.12.2017: geltend für Förderanträge mit Antragsfrist 31.12.2016
- 31.12.2018: geltend für Förderanträge mit Antragsfrist 31.12.2017

## 2. Antrags- und Zuschussberechtigte

Gefördert werden natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer einer alten Einzelraumfeuerungsanlage sind. Eine Förderung nach dieser Richtlinie darf nur einmalig in Anspruch genommen werden; dies gilt sowohl bezogen auf die jeweiligen Einzelraumfeuerungsanlage die ersetzt wird als auch für die Wohneinheit oder einen einzelnen Aufstellungsraum, in der / in dem sich die Anlage befindet.

## 3. Rechtsanspruch

Bei diesem städtischen Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

## 4. Gesamtförderbetrag und Laufzeit

Insgesamt stehen ab 01.01.2016 bis 31.12.2017 Fördermittel in Höhe von insgesamt 100.000.-€ zur Verfügung. Das Förderprogramm endet mit Ablauf des 31.12.2017 (letzte Möglichkeit der Antragstellung). Bis spätestens 31.03.2017 bzw. 31.03.2018 müssen jeweils die Maßnahme (Kauf und Montage des neuen Ofens) umgesetzt und der / die unter Ziff. 10 dieser Richtlinie geforderte/n Verwendungsnachweis/e (z. B. Rechnung/en in Kopie) bei der Landeshauptstadt München eingegangen sein:

- 31.03.2017: geltend für Förderanträge mit Antragsfrist 31.12.2016 (siehe hierzu den Hinweis unter dieser Ziffer)
- 31.03.2018: geltend für Förderanträge mit Antragsfrist 31.12.2017

Werden die Verwendungsnachweise nicht spätestens bis zum 31.03.2017 bzw. bis zum 31.03.2018 beim Referat für Gesundheit und Umwelt vorgelegt, besteht kein Förderanspruch mehr. Grundsätzlich sind die unter Ziff. 10 genannten Verwendungsnachweise innerhalb von drei Monaten ab Kaufdatum der neuen Anlage im Referat für Gesundheit und Umwelt vorzulegen.

Wenn die Fördermittel in Höhe von 100.000.-€ verbraucht sind, ist das Förderprogramm beendet. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

**Hinweis für Betreiber von Altanlagen mit Datum auf dem Typschild 01.01.1975 bis 31.12.1984 (§ 26 Abs. 2 Ziff. 2 der 1. BImSchV):**

Förderanträge für den Austausch solcher Altanlagen sind abweichend vom Datum 31.12.2017 bereits bis spätestens 31.12.2016 im Referat für Gesundheit und Umwelt zu stellen.

## 5. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen sind:

- dass die Altanlage im Jahr 2016 bzw. 2017 gemäß der Regularien der 1. BImSchV sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtmäßig betrieben werden darf und dies mit Antragstellung nachgewiesen wird.

- dass die Neuanlage die Grenzwerte der Stufe 2 der 1. BImSchV erfüllt und dies mittels eines Typprüfungszeugnisses des Herstellers bei Antragstellung nachgewiesen wird.

## 6. Ausschluss

Nicht zuschussfähig sind Anlagen, die

- die bereits auf Basis der Regelungen der 1. BImSchV bis 31.12.2014 außer Betrieb zu nehmen waren (siehe § 26 Abs. 1 u. 2 der 1. BImSchV).
- bereits auf Basis der Regelungen der 1. BImSchV (siehe § 26 Abs. 1 u. 2 der 1. BImSchV) bis 31.12.2017 außer Betrieb zu nehmen sind und der Antragseingang nicht bis zum 31.12.2016 erfolgt.
- die auf Basis der zum 30.10.1999 in Kraft getretenen BStV ausnahmegenehmigt oder angezeigt wurden (Zeitraum vom 31.10.1999 – 31.12.2015), da diese Anlagen bereits einen höheren Umweltstandard bzw. die Grenzwerte der Stufe 2 der 1. BImSchV erfüllen.
- die gemäß § 26 Abs. 2 der 1. BImSchV mit einer funktionsfähigen Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachgerüstet worden sind, da diese bereits einen höheren Umweltstandard erfüllen.

Nicht zuschussfähig sind Neuanlagen, für welche vor dem Zeitpunkt des Kaufs eine Förderzusage nach Ziff. 9 dieser Richtlinie nicht erteilt wurde.

## 7. Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden 30 % der förderfähigen Gesamtkosten, max. 300.-€ beim Austausch der Einzelraumfeuerungsanlagen „alt gegen neu“.

Zu den förderfähigen Gesamtkosten zählen die Anschaffungs- und Montagekosten sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten für den beauftragten Bezirksschornsteinsteiger.

## 8. Förderverfahren, Antragstellung

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Dieser ist bei der

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
RGU-UW 24, Sachgebiet Immissionsschutz-Nord  
Bayerstraße 28a  
80335 München

oder im Internet unter

[http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Luft\\_und\\_St\\_rahmung.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Luft_und_St_rahmung.html)

erhältlich.

Der Antrag ist unter der o.a. Adresse bzw. über den Account:

[immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de](mailto:immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de)

einzureichen

Informationen sind neben der o.g. Internetadresse unter folgenden Telefonnummern erhältlich:

Tel. 233 – 47765

Tel. 233 – 47768

Namen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind erhältlich bei:

Kaminkehrer-Innung Oberbayern  
Gneisenaustraße 12  
80992 München

Tel. 089/1436840

[www.kaminkehrerinnung-oberbayern.de](http://www.kaminkehrerinnung-oberbayern.de)

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Für die **Altanlage**:

- Nachweis über die Feststellung gemäß § 26 Abs. 5 der 1. BImSchV des Datums des Typschildes der Anlage durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.
- Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 der 1. BImSchV (nur für Anlagen mit einem Datum auf dem Typschild bis 31.12.1974 oder Anlagenalter nicht nachweisbar)
  1. durch Vorlage einer Prüfstandsbescheinigung des Herstellers  
oder
  2. durch eine Messung eines Schornsteinfegers

Hinweis: Der Betreiber einer handbeschickten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe hat sich nach der Errichtung oder nach einem Betreiberwechsel innerhalb eines Jahres hinsichtlich der sachgerechten Bedienung der Feuerungsanlage, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffs sowie der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger beraten zu lassen. (§ 4 Abs. 8 der 1. BImSchV).

Für die **Neuanlage**:

- Bezifferung der Anschaffungs- und Montagekosten (durch Kostenvoranschlag für einen bestimmten Ofentyp inkl. Montagekosten).
- Typprüfungszeugnis des Herstellers, dass der zur Anschaffung beabsichtigte Ofen die Grenzwerte nach Anlage 4, Ziff. 1 Stufe 2 der 1. BImSchV einhält.

Ob die gewünschte Feuerstätte die Anforderungen der Stufe 2 der 1. BImSchV und damit die Anforderungen der BStV erfüllt, ist auch aus der Datenbank der HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V. (<http://www.cert.hiki-online.de>) zu ermitteln.
- Verpflichtungserklärung, die neue Einzelraumfeuerungsanlage bis 31.12.2017 bzw. 31.12.2018 nicht weiter zu veräußern, insofern in diesem Zeitraum auf Basis einer Meldebestätigung kein Umzug des Antragstellers / der Antragstellerin nachgewiesen werden kann.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge Ihres Eingangs. Wenn die Fördermittel in Höhe von 100.000.-€ verbraucht sind, ist das Förderprogramm beendet (siehe Ziff. 4 dieser Richtlinie).

## **9. Förderzusage**

Das Referat für Gesundheit und Umwelt prüft anhand des eingegangenen Antrags und der in Ziff. 8 genannten Unterlagen, ob der geplante Austausch „alt gegen neu“ grundsätzlich den Vorgaben der Förderrichtlinie entspricht.

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Andernfalls erhält die Antragstellerin / der Antragsteller eine Förderzusage mit Aussage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme. Die Zusage erfolgt zweckgebunden für den Ersatz einer alten Einzelraumfeuerungsanlage durch eine Neue.

## **10. Verwendungsnachweis, Auszahlung von Fördermitteln**

Die Auszahlung einer bewilligten Förderung erfolgt erst auf Basis des Nachweises des Kaufs und der ordnungsgemäßen Installation der neuen Einzelraumfeuerungsanlage:

Als Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Prüfbare Nachweise (z.B. Kopien von Rechnung/en) über Anschaffungs- und Montagekosten (daraus muss der Ofentyp eindeutig hervorgehen).
- Kopie der Bescheinigung entsprechend Art. 78 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung. (Hiernach dürfen Feuerstätten erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirkskaminkehrermeister oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.)

Unabhängig vom Zeitpunkt des Förderbescheides, darf eine Inbetriebnahme des Ofens erfolgen, wenn diese Bescheinigung vorliegt und keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen oder zivilrechtliche Ausschlussgründe vorliegen.

Kann ein Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Mittel (z.B. nicht vorgelegte oder mangelhafte Verwendungsnachweise) nicht erbracht werden, erfolgt keine Förderung.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie ist auf Basis des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates der Landes-hauptstadt München vom 22.10.2014 am 01.01.2015 in Kraft getreten und wurde gemäß Stadtrats-beschluss vom 16.12.2015 mit Wirkung zum 01.01.2016 novelliert.